

d

HOCHSCHÜLERSCHAFT
KÖRPERSCHAFT ÖFFENTLICHEN RECHTS
HOCHSCHULE FÜR MUSIK UND
DARSTELLENDE KUNST

MOZARTEUM
A-5020 SALZBURG, MIRABELLPLATZ 1
TELEFON 755 34 DW 266

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 WIEN

Betreff: GESETZENTWURF	
Z:	88 - Ge 9/89
Datum: 29. JAN. 1990	
Verteilt: 2. Feb. 1990	
SALZBURG, am	

JK Würn

20.1.1989

Betreff: Stellungnahme zu den Entwürfen einer Änderung des
 KHOG,
 UOG,
 AOG,
 AHStG, sowie des
 BG über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir möchten in der folgenden Stellungnahme insbesondere zwei Aspekte der Novellierungsvorschläge einer kritischen Würdigung unterziehen: die Privatisierung von Universitätseinrichtungen, sowie die Frage der universitären Demokratie.

Zum erstgenannten Aspekt:

Generell teilen wir im Zusammenhang mit den ausgesandten Entwürfen die seitens der Hochschülerschaften der Musikhochschule Wien und der Universität für Bodenkultur Wien vorgetragenen Bedenken im Hinblick auf die Gefahren einer Privatisierung von Hochschuleinrichtungen. Wenngleich wir privaten Ausbildungsinitiativen nicht grundsätzlich ablehnend gegenüberstehen, möchten wir folgendes zu bedenken geben:

Das verfassungsgesetzlich auf verschiedenen Ebenen (MRK, Staatsgrundgesetz) gewährleistete Recht auf Bildung ist zusammen mit dem Gleichheitsgrundsatz der Bundesverfassung, sowie dem allgemeinen Gleichheitssatz der Menschenrechtspakte und der MRK, eine Garantie für ein subjektiv durchsetzbares gleiches Recht auf Bildung auf einfachgesetzlicher Ebene. Sämtliche Bereiche eines privaten Studienbetriebes, die nicht gesetzlich determiniert

sind, entziehen sich in der Folge automatisch der verfassungsgesetzlichen Kontrolle, da es sich dabei um Beziehungen zwischen Privaten handelt, auf die beispielsweise das Gleichheits- und Sachlichkeitsgebot der Bundesverfassung nicht wirkt. Eine verfassungsrechtliche Kontrollmöglichkeit wäre, im Gegensatz zur Tätigkeit von Universitäten, die großteils behördenscharakter besitzt, im Bereich der Rechtsbeziehungen zwischen privaten Studenten, privaten Lehrenden und privaten Bildungseinrichtungen nicht mehr möglich.

Insbesondere müßten deshalb für den Bereich von privaten Bildungseinrichtungen Verfahrensgrundlagen geschaffen werden, die im Sinne eines "Organisationsgesetzes" auf öffentlichrechtlicher und privatrechtlicher Grundlage ähnliche Strukturen zu etablieren in der Lage sind, wie sie an staatlichen Universitäten herrschen. Durch das AVG und entsprechende verfahrensrechtliche Besonderheiten ist im Bereich des Universitätsrechts ein Standard gesetzt, der äquivalent im privatrechtlichen Bereich von außeruniversitären Bildungseinrichtungen nachgebildet werden müßte. Dies ist nur durch materiellrechtliche und verfahrensrechtliche Sondergesetze möglich.

Der gesamte Bereich der studentischen Mitbestimmung ist durch den Entwurf völlig unberücksichtigt gelassen. Ohne eine verfaßte studentische Mitbestimmung ist an derartige Einrichtungen nicht zu denken. Ähnlich eines Arbeitsverfassungsgesetzes wäre deshalb auch in diesem privaten Bereich für ein ausreichendes Maß an Mitbestimmung zu sorgen.

Damit sind wir zu jenem Bereich gelangt, der uns ein besonders dringendes Anliegen ist:

Zur Mitbestimmung in den KHOG-Gremien:

Zur Zeit der Entstehung des KHOG war der Sturm der Hochschulreform erst ein zarter Hauch. Die unterschiedliche Regelung der studentischen Mitbestimmung sowie jener des Mittelbaus in den KHOG-Gremien zu jener in UOG-Gremien läßt sich nur auf die zeitlichen Entstehungsbedingungen der beiden Gesetze erklären. Eine sachliche Begründung liegt nicht vor. Mehr noch:

Ohne Drittelparität in sämtlichen Organen der Kunsthochschulen gerät eine Zusammenarbeit der universitären Kurien zur Farce.

Nicht nur, daß die Vertretungssituation von Studierenden und Mittelbau im Bereich der Fakultätskollegien, Universitätskollegien und Akademischen Senate des UOG im Verhältnis 2 zu 1 unbefriedigend ist: An Kunsthochschulen stehen im Gesamtkollegium 2 (in Worten: zwei) Zierdestudenten und zwei nicht weniger ornamentale Mittelbauvertreter einer überwältigenden Mehrheit von Professoren gegenüber. Eine Situation, die einer demokratischen Mit-

bestimmung Hohn spricht. Wir weisen seit Jahren auf diese unerträgliche Situation hin und wünschen eine Verbesserung jetzt!

Ein Problem das damit in Zusammenhang steht, ist jenes des passiven Wahlrechts von ausländischen Kolleginnen und Kollegen. Wir begrüßen die Möglichkeit der Bestellung von Gastprofessoren auch auf längere Zeit und damit die Schaffung eines Hochschulprofessors "auf Zeit". Gleichzeitig wird damit jedoch das Problem der Mitwirkung von Ausländern an hoheitlichen Entscheidungen akut. Wenn es möglich ist, durch Verfassungsbestimmung eine Mitwirkung von ausländischen Gastprofessoren in akademischen Behörden zu erreichen, so muß es auch möglich sein, gewählten ausländischen Funktionären der Hochschülerschaft ein Mandat zu erteilen. Wir fordern daher eindringlich, in Überwindung enger nationalistischer Grenzen auländischen Studierenden ein passives Wahlrecht zukommen zu lassen. Die Frage des allenfalls teils ungünstigen Verhältnisses von ausländischen und inländischen Studierenden ist weder über Studiengebühren noch Ausschluß von elementaren demokratischen Rechten zu bewerkstelligen. Wir sind gerne bereit opportune Maßnahmen in diesem Bereich vorzuschlagen oder zu reflektieren, falls von der derzeitigen unhaltbaren Situation abgerückt werden kann.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung und der Hoffnung auf Berücksichtigung unserer Vorschläge und Überlegungen verbleiben

Dr. Hubert Lepka
Studienreferat

Thomas Zierhofer
Vorsitzender



